

Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat Ansbach (GeschOStR) vom 05. Mai 2020

Aktuelle Fassung der GeschOStR (Auszug)	Neue Fassung der GeschOStR (Auszug)
<p style="text-align: center;">§ 21 Öffentliche Sitzungen</p> <p>1. Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).</p> <p>2. Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Soweit erforderlich wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Vertreter der Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrates.</p> <p>3. Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Öffentliche Sitzungen</p> <p>1. Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).</p> <p>2. Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Soweit erforderlich wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Vertreter der Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. <u>Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrates. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrates; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.</u></p> <p>3. Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).</p>